

Unbefriedigender KESB-Entscheid

Immer dann, wenn Sie mit einem Entscheid der KESB-Behörde oder des Gerichts nicht einverstanden sind, können Sie diesen Entscheid mit einer sogenannten Beschwerde von einem Gericht überprüfen lassen.

Ein solches Verfahren wird **Rechtsmittelverfahren** genannt. In jedem Entscheid steht, welches Gericht im Kanton für die Beschwerde zuständig ist und wie viel Zeit man hat, um die Beschwerde einzureichen.

Wenn Sie einen Entscheid möchten, aber die KESB-Behörde resp. das Gericht nicht handelt, können Sie mit einer Beschwerde an das Gericht einen Entscheid verlangen (Beschwerde wegen Rechtsverweigerung).

Ein Rechtsmittelverfahren kann lange dauern und kostet Geld (beachten sie dazu das Infoblatt: unentgeltliche Rechtspflege). Zudem kann Ihrer Beschwerde die aufschiebende Wirkung entzogen werden.

Aufsichtsbeschwerde

Möchten Sie sich über das Vorgehen der KESB-Behörde und deren Vertreter beschweren, können Sie eine Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde einreichen (eine sogenannte Aufsichtsbeschwerde). Die Aufsichtsbehörde ist von Amtes wegen verpflichtet, Ihren Aussagen nachzugehen.

Sie haben aber leider keinen Anspruch auf einen Entscheid und eine Begründung. Unter Umständen werden Sie also nicht erfahren, wie die Aufsichtsbehörde reagiert hat. Nicht selten ist die Aufsichtsbehörde leider mit der KESB eng verbunden und verteidigt deren Tun.

Wichtig zu WISSEN:

Entscheide der Behörde können abgeändert werden, wenn sich die Situation geändert hat. Massnahmen dürfen nur solange dauern wie nötig. An den nötigen Veränderungen in Ihrem Leben können Sie selbst arbeiten.